



Steuer Tipps

Das Faktorverfahren

Alternative zur Steuerklassenkombination III/V



Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium

Steuerabteilung



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

verheiratete oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebende Paare haben bei der Wahl der Steuerklassen verschiedene Möglichkeiten.

Vielen ist sicherlich die Kombination aus den Steuerklassen IV/IV bei ähnlich verdienenden Paaren und die Kombination III/V bei unterschiedlich verdienenden Paaren bekannt. Letzteres kann bei der geringer verdienenden Person zu einer höheren Lohnsteuerbelastung führen. Eine dritte Variante bei der Wahl der Steuerklassen ist das Faktorverfahren. Dies ermöglicht Paaren mit unterschiedlichen Einkommen eine fairere Aufteilung der Lohnsteuerbelastung.

Was bei der Wahl der Steuerklassen und beim Faktorverfahren zu beachten ist und wie sich dieses auf Ihre Lohnsteuer auswirkt, können Sie diesem Flyer entnehmen. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.

Ihr

Dr. Heiko Geue
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeines zu Lohnsteuerklassen

Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Ehegatten oder Lebenspartner, die beide uneingeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide nach der Steuerklasse IV oder ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenwahl hat keinen Einfluss auf die Höhe der von den Ehegatten/Lebenspartnern geschuldeten Jahressteuer. Die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination bewirkt jedoch, dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer beider Ehegatten möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt.

Steuerklassenkombination IV/IV

Ehegatten/Lebenspartner erhalten nach dem gesetzlichen Regelfall jeweils die Steuerklassenkombination IV/IV. Dabei bleibt die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings beim Lohnsteuerabzug jedoch unberücksichtigt. Die Ehegatten/Lebenspartner werden praktisch wie Ledige behandelt. Die monatliche Lohnsteuerbelastung kann somit sehr hoch, das zur Verfügung stehende monatliche Nettoeinkommen dementsprechend niedrig sein. Die Vorteile des Ehegattensplittings können erst im Rahmen einer gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Steuerklassenkombination III/V

Ehegatten/Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Dabei werden die steuerentlastend wirkenden Vorschriften, insbesondere der (doppelte) Grundfreibetrag nur bei der Steuerklasse III berücksichtigt. Dies führt zu einer entsprechend geringeren Lohnsteuerbelastung beim Ehegatten/Lebenspartner mit der Lohnsteuerklasse III. Für den Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V ergibt sich jedoch eine unverhältnismäßig hohe monatliche Lohnsteuerbelastung.

Das aufgrund dieser hohen Lohnsteuerbelastung geringere Nettoeinkommen des Ehegatten/Lebenspartners mit Steuerklasse V erscheint vor allem nach einer Familienpause häufig als steuerlich unattraktiv und hat darüber hinaus Einfluss auf die Höhe von Entgelt- und Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit.

Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Seit dem Jahr 2010 können Ehegatten/Lebenspartner statt der Steuerklassenkombination III/V das Faktorverfahren wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor werden bei jedem Ehegatten/Lebenspartner sowohl die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug als auch die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens berücksichtigt. Den Faktor errechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer für beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem Splittingverfahren zur Summe der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer nach Steuerklasse IV für beide Ehegatten.

Vorteile

- Die jedem Ehegatten/Lebenspartner zustehenden steuerentlastenden Abzüge (insbesondere der Grundfreibetrag) werden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- Die gesamte Lohnsteuerbelastung entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten/Lebenspartner.
- Die Summe des Lohnsteuerabzugs der Ehegatten/Lebenspartner entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Hohe Nachzahlungen, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können, werden vermieden.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Der Faktor wird auf Antrag durch das zuständige Finanzamt ermittelt. Hierfür gibt es den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“.

Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres zu stellen. Falls zusätzlich Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen, verwenden Sie bitte den Vordruck „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“.



Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter

www.steuerportal-mv.de

Die Wahl des Faktorverfahrens für den Lohnsteuerabzug gilt als Steuerklassenwechsel. Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können spätestens bis zum 30. November die eingetragenen Steuerklassen in andere in Betracht kommende Steuerklassen ändern lassen.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten/Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2019 ist für den im Faktorverfahren gebildeten Faktor die zweijährige Gültigkeit eingeführt worden. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Sollte die Fortführung des Faktorverfahrens nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit gewünscht werden, ist ein erneuter Antrag notwendig.

Berechnungsbeispiel

Am Beispiel eines Ehepaares mit einem monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 4.500 Euro werden die Effekte deutlich. Ehegatte A erzielt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, Ehegatte B in Höhe von 1.500 Euro. Bei einem Bruttoeinkommen von 54.000 Euro (12×4.500 Euro) unter Berücksichtigung sämtlicher Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt die voraussichtliche Jahres-Einkommensteuer im Splittingverfahren **8.274 Euro**. Neben den voraussichtlichen Bruttoarbeitslöhnen werden auch Beträge in die Ermittlung der voraussichtlichen

Einkommensteuer im Splittingverfahren einbezogen, die nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten. Da diese Beträge somit bereits in die Berechnung des Faktors einfließen, werden sie neben dem Faktor nicht mehr als selbstständige Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet.

Die Summe der jährlichen Lohnsteuer in der Steuerklassenkombination IV/IV beträgt **6.935 Euro** (Ehegatte A = 5.964 Euro + Ehegatte B = 971 Euro).

$$\text{Faktor} = \frac{\text{Einkommensteuer im Splittingverfahren}}{\text{Lohnsteuerabzug in Steuerklasse IV}}$$
$$1,193 = \frac{8.274 \text{ Euro}}{6.935 \text{ Euro}}$$

Die Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 1,193 beträgt **8.237 Euro**. Dieser Lohnsteuerabzug entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Die Ehegatten/Lebenspartner müssen nur **1 Euro nachbezahlen**.

Die Summe der Lohnsteuerbeträge bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V beträgt **5.497 Euro** und ist damit 2.777 Euro niedriger als die voraussichtliche Einkommensteuer (8.274 Euro). Mit der späteren Veranlagung für dieses Jahr kann eine Nachzahlung fällig werden.

Das folgende Schaubild zeigt, dass Ehegatte B, obwohl dieser lediglich 1/3 zum gemeinsamen Einkommen beiträgt, bei der Steuerklassenkombination III/IV mit mehr als der Hälfte der Lohnsteuer belastet ist. Beim Faktorverfahren wird die Steuerlast entsprechend den Anteilen am Einkommen verteilt:

Anwendung der allgemeinen Lohnsteuertabelle – hier für das Jahr 2022

	Jahres- Arbeitslohn (Brutto)	Lohnsteuer bei LStKI IV/IV (Faktor)	Lohnsteuer bei LStKI III/V
Ehegatte A (LStKI III)	36.000	7.115	2.386
Ehegatte B (LStKI V)	18.000	1.158	3.111
Summe Lohnsteuer		8.273	5.497



Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite

www.bmf-steuerrechner.de

eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Ehegatten/Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 9–11

19053 Schwerin

Pressestelle

Telefon +49 385 588-14006

www.fm.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Presse

presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion: Steuerabteilung

poststelle@fm.mv-regierung.de

Fotonachweise

Titel: SteuerTipps ©MH – stock.adobe.com

Foto Minister im Vorwort: Staatskanzlei

Stand: Juli 2022

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.